



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

§.XXIX. Deliberation über die Zahlungs-Mittel der Schwedischen Satisfactions-Gelder.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.  
Sept.

§. XXIX.

1649.  
Sept.

Deliberation  
über die Re-  
partition der  
2. letzten Mil-  
lionen Schwed-  
ischer Satis-  
faction-  
Gelder.

Mittwochs, den 5ten Septembr. ka-  
men in pleno des Reichs-Raths, folgende  
Puncten zur Deliberation: 1) Die Re-  
partition der vierdren Million zu perfe-  
ctioniren; 2) Den punctum Satisfac-  
tionis Realis über die fünfte Million zu  
reguliren; Ad primum, wurde, wiewohl  
ohne ordentliches votiren, davor gehalten,  
daß vorher die Craysse sich untereinander  
vergleichen sollten; Was nun ein jeder  
Craysß vor sich ausgedacht, das wäre denen  
Deputatis ad Repartitionem zu hinter-  
bringen, damit solcher gestalt ein ganzes  
könnte gemacht werden. Waren daher  
die Conventus Circulares zu beschleunigen;  
Ad secundum, kamen hauptsächlich 3.  
Vorschläge vor, wie diejenigen  
Creditores, welche die fünfte Million der  
Schwedischen Satisfaction-Gelder dem  
Deutsches Reich vorsehen wollten, darunter  
sonderlich ein Kauffmann zu Antwerpen  
Nahmens Malo, sich befand, hinlänglich  
mühten gesichert werden, ihre Wiederbe-  
zahlung zu erlangen: Nämlich (1) soll-  
ten alle neue Licenzen und Imposten auf  
denen Strömen in Deutschland abgeschaf-  
fet, hingegen nur allein auf denen vier  
Haupt-Strömen, Rhein, Elbe, Weser  
und Donau, ein besonderer Zoll ange-  
richtet werden, welcher denen Credito-  
ren zur besondern Affecuration dienen  
sollte. Bey diesem Vorschlag waren etli-  
che Stände, sonderlich diejenigen, deren  
Lande nicht so gar viel von solchen Strö-  
men berührt wurden, so liberal, daß sie  
vermeynten, man könnte wohl diesen Zoll  
denen Schweden selbst, loco Affecuratio-  
nis offeriren; Es wurde aber dagegen  
die Belästigung und Erschwehrung des  
Commerci angezogen, und dabey die Un-  
billigkeit remonstriret, daß die Stände  
an der Elb und Weser ihr volles Conting-  
ent an die Schwedischen zahlen würden,  
die an der Donau aber, gar nichts zu denen  
Schwedischen Satisfaction-Geldern zu  
bezahlen hätten, gleichwohl die Last der Zah-  
lung, das Interesse und anderer Kosten  
und Schäden, vor die Moros tragen und  
über sich nehmen sollten: Wosern man  
auch denen Schweden solche Zölle offeri-  
ren wollte, müste man sich dabey resolu-  
ten, an einem jedem Strom, einen bestien

Plas, zur Sicherheit ihrer Zoll Einnehme-  
re und anderer Bedienten, ihnen einzu-  
räumen, sich auch zugleich in ein großes La-  
byrinth künfftiger Liquidation und Ab-  
rechnung zu stecken, anderer vieler dar-  
aus entstehender Ungelegenheit zu geschwe-  
gen. Der zweyte Vorschlag geschah  
von einigen Reichs-Städtischen, welche vor-  
gaben, es wollten einige Kauff-Leute in de-  
nen See-Städten die fünfte Million  
vorschießen, wann ihnen von dem ganzen  
Reich eine schriftliche Affecuration er-  
theilt würde. Dieser Vorschlag fand  
nun zwar sogleich einen durchgängigen  
Beysfall, wann er nur auch practicirlich  
seyn möchte; verebantur enim pru-  
dentiores, Mercatores illos adeo de-  
seivisse a genio suo, daß sie sollten  
Geld vor Brücke geben. Der dritte Vor-  
schlag gieng dahin, wosern kein Geld aufzu-  
bringen, und die Real-Affecuration nicht  
abzuwenden stünde; so sollte man die  
Schweden ersuchen, sie möchten sich dann  
weiter heraus lassen, und einen Ort benen-  
nen, welchen man von seiten des Reichs,  
gleich wie gegen die Franzosen geschehen, in  
der Frau Land-Gräfin zu Hessen-Cas-  
sel Hände, per modum sequestri so lan-  
ge eingeleffert werden sollte, bis die respec-  
tive 6. und 12. Monathe, welche zur Zah-  
lung derer 2. letzten Millionen bestimmt  
wären, herannaheten, und die Gelder erlegt  
würden: Wobey man sich der Guarri-  
son und deren Unterhalt halber zu verglei-  
chen habe: Jedoch, daß zu solchen Unko-  
sten und Schaden, nur allein die zurück-  
bleibende und nicht zahlende Stände,  
(denn das Wort: Morosi, wollten viele  
um deswillen nicht ausgedrucket habe, weil  
eine allenfällige Impossibilitas solvendi,  
mehr pro mora könnte angesehen werden)  
gehalten seyn, hingegen die, per solutio-  
nem plenariam ab obligatione liberir-  
te Stände, eben so, wie die nie obligirt  
gewesene Stände, davon befreyet bleiben  
sollten.

Hierauf wollte man zur Re- und Cor-  
relationem schreiten: Es zeigte aber  
das Reichs-Directorium dem Fürstlichen  
Collegio an, daß die Churfürstlichen die-  
sen Punct noch nicht materialiter delibe-  
rirt

der Dr. P.  
wird mit  
nicht nur  
wird das  
wird das  
wird das  
wird das  
wird das  
wird das

der Dr. P.  
wird mit  
nicht nur  
wird das  
wird das  
wird das  
wird das  
wird das  
wird das



1649.  
Sept.

rirt hätten, weil sie auf die, des folgenden Tages einkommende Post, und auf die Erklärung derer Kauff-Leute zu Antwerpen,

welche der Duca d' Amalfi in Vorschlag gebracht hätte, annoch warteten. 1649.  
Sept.

## §. XXX.

Der Stadt Ulm gesuchte Sistrung der von ihren Creditoren ausgewürcten Execution, wird abgeschlagen.

Den 6. Sept. wurde abermahl pleniret, dabey aber nichts als ein Memorial des Stadt-Ulmischen Gesandten, Dr. Sebastian Orthens, abgelesen, des Inhalts, daß von Ihro Kayserlichen Majestät, auf Anhalten etlicher exulirender Oesterreichischer Herren, welche der Stadt Ulm Geld vorgeliehen, an den Herzog von Württemberg Executoriales ergangen wären, solchen Creditoren zu dem vierdten Theil ihrer rückständigen Interessen, gegen den Rath der Stadt Ulm zu verheiffen: Solches aber lieffe wieder den Frieden-Schluss, in welchem enthalten sey, daß auf künftigen Reichs-Tag eine Sanctio Pragmatica sollte verglichen werden, wie mit denen Debitoribus obaratis zu verfahren sey, deswegen die Stadt Ulm den Convent ersuche, an Ihro Kayserliche Majestät Intercessionales abgehen zu lassen, daß solche Execution möchte revociret, und biß zu Auslassung solcher Ordre sie weiter nicht beschwehret werden. Man hielt aber bey dem Convent davor, weil solche Constitution, worauf sich die

Stadt Ulm beziehe, noch nicht verfertigt, über das, vor die Oesterreichische Exulanten, und daß ihnen zu dem ihrigen in Aula Caesaris durch schleunige Mittel verhoffen werden solle, in Instrumento Pacis Vorsehung gethan worden sey; Selbige auch nicht weniger persona miserabiles & favore digna wären, gegen welche, als de damno vitando certantes des Gehentheils Privilegia nicht statt hätten: Nachst dem die in Instrumento Pacis verordnete Moderatio bereits in der Commissione Executionis in dem enthalten sey, daß nur zu dem vierdten Theil des Nachstandes jezo sollte verhoffen werden, dannhero die gebethenen Intercessionales, dießmahl mit Zug nicht ertheilt werden könnten; So wurde daher der Ulmische Deputatus dahin beschiedet, daß er sich, wegen seiner Obren und Commitenten, mit denen Creditoren, welche in loco zu Nürnberg gegenwärtig wären, zusammen setzen, ihnen gute Worte, und darneben Realia geben, auch sich in Güte mit ihnen vergleichen möchte.

## §. XXXI.

Chur-Brandenburgische und Braunschweig-Lüneburgische Protestation gegen die Execution den Weser-Zoll betreffend.

Hierauf schritten die Deputati ad punam Restitutionis, zu ihrer Arbeit, da dann die Weser-Zoll-Sache vorkam. Und obwohl die Nieder-Sächsischen Crantz-Deputirten vorstellten, man möchte die Execution dieses Puncts, ad tertium Terminum Exauktionis & Evacuationis, nicht restringiren, sondern selbige entweder ad Comitia Imperii Universalia, oder wenigstens zu aller dreyen Collegiorum Deliberation bey diesem Convent, verweisen und ausstellen; so giengen doch die Majora dahin, es gehöre diese Sache vor die Deputatos, weil die Schweden solche in die Listam gesetzt hätten, auch der Graff von Oldenburg, per vim &

arma, aus der Possession dieses Zolls gesetzt worden wäre: Doch sollte die Execution dieser Sache ultra Terminos Evacuationis & Exauktionis verschoben, nicht aber damit combiniret werden. Wieder dieses per Majora abgefasset Conclulum protestirte zwar in specie Chur-Brandenburg wegen Minden, ingleichen Braunschweig-Lüneburg, und reservirten den Regress, wegen derer daraus erwachsenden Schäden, wieder diejenige, so Ursach daran wären: Man wollte aber solche Protestation, als contra Instrumentum Pacis gerichtet, vor inadmissibel halten, und daher nicht ad Acta nehmen.

§. XXXII.